

Einwohnergemeinde

Pfeffingen



Leitfaden für den Todesfall

vom

1. Januar 2026

Lieber Leser, liebe Leserin

Vielleicht müssen Sie von einer Ihnen nahestehenden Person endgültig Abschied nehmen. Vielleicht ahnen Sie auch, dass dem bald so sein wird.

Auf jeden Fall merken Sie, dass neben der Verarbeitung der eigenen Trauer verschiedene organisatorische und administrative Massnahmen auf Sie zukommen.

Wir hoffen, dass dieser Leitfaden Ihnen dabei behilflich ist. Wir möchten damit vermeiden, dass Sie sich in der ohnehin schweren Zeit unnötig stark mit bürokratischen Fragen auseinandersetzen müssen.

Natürlich stehen wir Ihnen auch jederzeit für weitere Auskünfte zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen alles Gute.

Hinweis:

Personenbezogene Formulierungen in diesem Leitfaden beziehen sich gleichermassen auf weibliche und männliche Personen

Eintritt des Todes

Der Eintritt des Todes muss dem behandelnden Arzt oder dem Notfallarzt sofort mitgeteilt werden. Der Arzt stellt die Todesbescheinigung zuhänden des Zivilstandsamtes aus. Ist der Tod im Spital eingetreten, so erhalten die Angehörigen von der Spitalverwaltung die Todesbescheinigung und ein Anzeigeformular für das Zivilstandsamt.

Anzeige des Todes

Der Todesfall ist unverzüglich beim Zivilstandsamt / Einwohnerkontrolle des Sterbeortes zu melden unter Vorlegung der ärztlichen Todesbescheinigung und bei Schweizer Bürgern: Familienbüchlein, bei Ausländern: Pass, Aufenthaltsbewilligung, Familienbüchlein, sofern vorhanden, oder Geburtsschein, Eheschein, evtl. Scheidungsurteil oder Todesschein des Ehepartners.

Zur Anmeldung sind verpflichtet: der Ehegatte, die Kinder und deren Ehegatten, sodann, der Reihe nach, die der verstorbenen Person nächstverwandte ortsanwesende Person. Andere Personen können nur mit schriftlicher Vollmacht eines Anzeigepflichtigen den Tod melden.

Tritt der Tod nicht am Wohnort ein, so sind zuerst das Zivilstandsamt des Sterbeortes und dann die Einwohnerdienste des Wohnortes aufzusuchen.

Wer eine seelsorgerliche Begleitung und eine kirchliche Bestattung wünscht, kann sich beim zuständigen Pfarramt melden.

Anordnung für die Bestattung

Die zur Anmeldung des Todes verpflichteten Angehörigen geben auch, im Einverständnis mit Eltern, Kindern, Geschwistern usw., verbindliche Erklärungen über die Anordnung der Bestattung ab, sofern keine Willensverfügung vorhanden ist.

Nicht verheiratete Lebenspartner können Anordnungen für die Bestattung nur mit einer zu Lebzeiten erstellten gegenseitigen Vollmacht abgeben oder mit der Vollmacht eines anzeigepflichtigen Angehörigen.

Ohne schriftliche Anordnung und bestimmende Hinterbliebene entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Bestattung

Die Form der Bestattung kann frei gewählt werden. Wer eine bestimmte Bestattungsart wünscht, sollte dies in einer Willensverfügung festhalten und die Angehörigen über die Wünsche informieren. Die Willensverfügung kann bei der Gemeindeverwaltung deponiert werden.

Die Hinterbliebenen werden auf der Gemeindeverwaltung mit folgenden Fragen konfrontiert:

Erdbestattung oder Kremation?

Grabart?

Ist eine Aufbahrung gewünscht?

Soll eine Abdankung/Trauerfeier stattfinden? Durch wen?

Wie soll die amtliche Publikation lauten?

Wird eine Beisetzung auf einem Friedhof ausserhalb der Wohngemeinde gewünscht, so muss zuerst die Bewilligung der dortigen Gemeindeverwaltung eingeholt werden.

Erfolgt die Beisetzung im Ausland, kann Ihnen das Bestattungsinstitut bei der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften behilflich sein.

Erdbestattung oder Kremation

Bei der Erdbestattung wird der Leichnam in einem Sarg in die Erde gelegt.

Bei der Kremation wird der Leichnam im Sarg verbrannt und die Asche später in einer Urne beigesetzt.

Grabart

Auf dem Friedhof Pfeffingen stehen folgende Grabstätten zur Verfügung:

- Reihengräber für Erdbestattungen (20 Jahre)
- Reihengräber für Urnenbestattungen (20 Jahre)
- Nischenwand für Urnen (20 Jahre).
- Gemeinschaftsgrab.

Aufbahrung

Die Verstorbenen können zu jeder Zeit in den Aufbahrungsraum des Friedhofs Aesch gebracht werden.

Bei einer Aufbahrung wird Angehörigen, Freunden und Bekannten die Möglichkeit gegeben, die verstorbene Person noch einmal zu sehen und Abschied zu nehmen.

Abdankung / Trauerfeier

Die Abdankung gibt Ihnen Gelegenheit, von der verstorbenen Person Abschied zu nehmen.

Je nach Konfession hält ein Seelsorger die kirchliche Trauerfeier. Diese kann in der Kirche stattfinden. Gestaltung der Abdankung und Wünsche können mit dem Seelsorger beim Trauergespräch besprochen werden.

Wenn die verstorbene Person aus der Kirche ausgetreten ist, ist nach Absprache mit dem Pfarramt eine kirchliche Trauerfeier möglich. In diesem Fall kann die Kirche eine Entschädigung erheben.

Gewöhnlich umrahmt ein Orgelspiel die Trauerfeier. Die Hinterbliebenen entscheiden, ob ein Lebenslauf verlesen wird, sofern die verstorbene Person nicht anders verfügt hat. Der Lebenslauf kann vom Seelsorger oder von Angehörigen verlesen werden.

Auch Freunde, Arbeitgeber oder Bekannte können ein paar Worte an die Trauergemeinde richten. Bei der musikalischen Umrahmung sollten die Vorlieben der verstorbenen Person ebenfalls berücksichtigt werden.

Wenn die verstorbene Person in einem Verein oder Verband aktiv war, sollten Sie mit dem jeweiligen Präsidenten Kontakt aufnehmen, um zu besprechen, ob der Chor oder der Musikverein, bei dem/der die verstorbene Person Mitglied war, an der Trauerfeier singt oder ein Musikstück darbietet.

Amtliche Publikation / Todesanzeige

Von Amtes wegen erfolgt die Publikation in der Rubrik "Bestattungsanzeigen" in der Basler Zeitung, in der Basellandschaftlichen Zeitung und im Wochenblatt für das Birseck sowie in den beiden Anschlagkästen der Gemeinde Pfeffingen.

Auf Wunsch der Angehörigen kann auf die Bekanntmachung verzichtet werden.

Sie haben folgende Möglichkeiten:

- Anzeige mit Angabe der Abdankungs- und Bestattungszeit;
- Anzeige "Bestattung im engsten Familien-/Freundeskreis" mit oder ohne Angabe der Abdankungs- resp. Bestattungszeit;
- Stille Bestattung. Hier wird keine Zeit angegeben;
- Wurde bestattet. Diese Publikation erscheint am Tag nach der Bestattung.

Möchten Sie eine Todesanzeige in der Tageszeitung platzieren? Leidzirkulare oder später Danksagungen drucken lassen? Jedes Bestattungsunternehmen wird Ihnen behilflich sein und wird Ihnen innert kürzester Frist die Drucksachen liefern.

Ein Adressenverzeichnis von Freunden und Bekannten sowie Institutionen oder Vereinen, die bei einem Todesfall zu benachrichtigen sind, kann im Voraus erstellt werden.

Wahl des Sarges oder der Urne

Der Sarg geht zu Lasten der Hinterbliebenen und kann bei einem Bestattungsinstitut ausgewählt werden.

Särge aus massivem Hartholz, aus Kunststoff oder Metall oder mit Kunststoff- oder Metalleinlagen sind nicht zugelassen.

Bei der Kremation übernimmt die Gemeinde die Gebühr der Kremation inkl. einer "Staatsurne". Die Hinterbliebenen können beim Bestattungsinstitut Urnen, deren Kosten zu Lasten der Hinterbliebenen gehen, in verschiedenen Formen und Materialien (max. Masse: Höhe 35 cm, Durchmesser 25 cm) auswählen.

Gebühren /Kosten¹⁾

Alle Verstorbenen, welche beim Ableben in Pfeffingen ihren gesetzlichen Wohnsitz hatten, werden unentgeltlich bestattet.

Die unentgeltliche Bestattung umfasst insbesondere:

- die amtliche Bekanntmachung;
- die Aufbahrung der Leiche im Aufbahrungsraum auf dem Friedhof Aesch;
- die Kosten für die Kremation (inkl. Staatsurne);
- die Bestattung auf dem Friedhof;
- die Belegung der Grabstätte;
- die Schliessplatte für die Urnennische (ohne Inschrift).

Den Hinterbliebenen können im Zusammenhang mit der Bestattung in Pfeffingen folgende Kosten entstehen:

- Grabunterhaltskosten;
- Grabmalkosten (Grabstein);
- Inschrift Urnennischenplatte.

Die Leistungen des Bestattungsinstitutes werden direkt in Rechnung gestellt.

¹⁾ Massgebend ist das jeweils gültige Reglement der Gemeinde Pfeffingen

Leidmahl

Ist ein Leidmahl gewünscht oder vorgesehen, sollten Sie in einem Restaurant einen Raum reservieren. Geben Sie die ungefähre Zahl der Trauergäste an und besprechen Sie, was serviert werden soll.

Am Ende der Trauerfeier lassen Sie mitteilen, wo das Leidmahl stattfindet, und allenfalls welche Trauergäste eingeladen sind. Das Zusammensein mit Menschen, die die verstorbene Person gekannt und geliebt haben, kann Trost spendend sein.

Mit der Beerdigung ist der Todesfall keineswegs "erledigt". Gerade ist die hektische Zeit des Organisierens vorbei und schon kommen die "Behörden". Scheuen Sie sich nicht, Angehörige und Freunde oder Bekannte zu fragen, ob sie Ihnen behilflich sein können.

Abmeldung

Von Amtes wegen:

- Zivilstandsamt der Heimatgemeinde;
- Zivilstandsamt der Wohngemeinde;
- Vormundschaftsbehörde, wenn die verstorbene Person minderjährige Kinder hinterlässt;
- Erbschaftsamt (bei der Anmeldung des Todesfalls müssen Sie genaue Angaben über Name und Adresse der gesetzlichen Erben be-reithalten.)

Wer durch die Hinterbliebenen zu informieren ist:

- AHV-Auszahlungsstelle – kann telefonisch abgemeldet werden.
- Pensionskasse – kann telefonisch abgemeldet werden.
- Konsularische Vertretung bei Ausländer.
- Krankenkasse – je nach Kasse telefonisch oder schriftlich mit einer Kopie des Familienbüchleins oder einem Todesschein.
- IV-Rente oder Ergänzungsleistungen – können telefonisch abgemeldet werden.
- Versicherungen – Bei einfachen Versicherungen kann die Kündigung per Einschreibebrief erfolgen. Bei Unfall- und Lebensversicherungen braucht es zusätzlich einen Original-Todesschein, wel-

cher das Zivilstandsamt des Todesortes ausstellt. Bei Unfalltod ist die Versicherung umgehend telefonisch zu benachrichtigen.

- Arbeitgeber – Klären Sie mit dem Arbeitgeber Lohnfortzahlungen, SUVA-Leistungen oder Pensionskassen-Ansprüche ab.
- Militär/Zivilschutz – Das Dienstbüchlein ist dem Sektionschef zuzustellen.
- Bank und Post – Unter Beilage einer Kopie des Todesscheines sind die Banken und das Postcheckamt vom Ableben des Kontoinhabers zu informieren.
- Wohnungsvermieter
- Vereine/Institutionen
- Abonnemente von Zeitungen und Zeitschriften
- Um eine Witwen- und/oder Waisenrente zu erhalten, verlangen Sie das entsprechende Antragsformular bei der AHV-Ausgleichskasse.

Erbschaftsamt

Testamente und Erbverträge können auf der zuständigen Bezirksschreiberei deponiert werden.

Mit der Abwicklung eines Nachlasses sind normalerweise die Erben-gemeinschaft sowie das Erbschaftsamt beschäftigt.

Mit dem Tod des Erblassers bilden die Erben von Gesetzes wegen eine Erbengemeinschaft, auf welche alle Nachlassgegenstände (Aktiven) und Schulden (Passiven) der verstorbenen Person im Zeitpunkt des Todes übergehen.

Die Erben verwalten gemeinsam (einstimmig) den Nachlass und bezahlen die Schulden (z.B. Begräbniskosten usw.). Sie können auch eine private Erbenvertretung (aus ihrer Mitte oder eine externe Person) bezeichnen, welcher Sie eine Vollmacht für gewisse Aufträge erteilen.

Grundsätzlich wird das Erbschaftsamt, nach Erhalt der Todesmitteilung eines Erblassers, die Erbengemeinschaft zur Inventaraufnahme schriftlich einladen.

Grabsteine

Alle Grabmäler sind bewilligungspflichtig. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine detailgetreue Zeichnung im Massstab 1:10 bei der Gemeindeverwaltung, einzureichen.

Ein Bildhauer kann die Vorstellungen der Hinterbliebenen umsetzen oder eigene Gestaltungsvorschläge machen.

Lassen Sie sich bei der Auswahl des Grabsteins oder -kreuzes Zeit. Grabmäler auf Reihengräber für Erdbestattungen dürfen nur nach Absprache mit dem Friedhofgärtner und normalerweise frühestens erst nach 6 Monaten nach der Bestattung gesetzt werden.

Grabpflege

Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt ist Sache der Hinterbliebenen.

Wer ein Grab nicht selber pflegen kann oder will, hat die Möglichkeit, eine private Gärtnerei zu beauftragen.

Auf Wunsch organisiert und verwaltet die Gemeindeverwaltung den Unterhalt eines Grabes. Der Auftrag muss für die ganze Ruhezeit erteilt werden und die Gebühren müssen im Voraus bei Vertragsabschluss bezahlt werden.

Adressen

Gemeindeverwaltung Pfeffingen

Hauptstrasse 63, 4148 Pfeffingen

Telefon 061 756 81 20

www.pfeffingen.ch

gemeindeverwaltung@pfeffingen.ch

AHV/IV/EO/EL-Zweigstelle

Gemeindeverwaltung Pfeffingen

Hauptstrasse 63, 4148 Pfeffingen

Telefon 061 756 81 23

Zivilstandsamt Basel-Landschaft

Kirchgasse 5, 4144 Arlesheim

Telefon 061 552 42 00

Erbschaftsamt Basel-Landschaft

Domplatz 9, 4144 Arlesheim

Telefon 061 552 45 70

AHV Ausgleichskasse Basel-Landschaft

Hauptstrasse 109, 4102 Binningen

Telefon 061 425 25 25

Alters- und Pflegeheim "Im Brüel"

Pfeffingerstrasse 10, 4147 Aesch

Telefon 061 756 33 44

Bestattungsinstitute (Auswahl lokaler Bestatter)

Silvan Striby
Basler Bestattungsinstitut
Hauptstrasse 33, 4147 Aesch
Telefon 061 751 16 15

Heinrich Käch AG
Hauptstrasse 92, 4147 Aesch
Telefon 061 751 15 15

Römisch-katholische Kirchgemeinde

Allmendgasse 3, 4148 Pfeffingen

Sekretariat Seelsorgeverband Angenstein, Brüelweg 2, 4147 Aesch
Telefon 061 756 91 51

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde

Herrenweg 14, 4147 Aesch
Telefon 061 751 40 66